

RICHTLINIE für EHRUNGEN

Vorschlagswesen

Mitglieder der Trachtenvereine im Allgäuer Gauverband, die sich langjährig für die Trachtensache einsetzen, können mit einem Ehrenzeichen geehrt werden.

Vorgeschlagen werden können sie vom Vereinsausschuss oder vom Gauausschuss.

Anträge für solche Ehrungen müssen vom Vereinsvorstand/Gauvorstand oder seinem Stellvertreter schriftlich beantragt werden.

Vorschläge zur Verleihung von Ehrenzeichen sollen ausführlich an einer Gauausschusssitzung beraten und darüber abgestimmt werden.

Anträge zur Verleihung eines Gauehrenzeichens müssen enthalten:

- Angaben über die Dauer der aktiven Zeit und Ausschusstätigkeiten
- Schilderung der Verdienste der/des zu Ehrenden
- Wurden bereits Vereinsehrungen durchgeführt? Wenn ja welche?
- Vorschlag, welche Ehrung erteilt werden soll

Wenn auf einer Gauausschußsitzung ein Antrag über ein Gauausschußmitglied abgestimmt wird, soll dies auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen

Zeitlicher Rahmen

Anträge müssen 3 Monate vor der Verleihung eingereicht werden, damit der Gauausschuß genügend Vorlauf hat um darüber zu beraten und die Ehrung vorbereiten kann.

Gauehrenzeichen

Gauehrenzeichen in Bronze:

Die zu ehrende Person muss mindestens 15 Jahre in der Vorstandschaft, im Ausschuss tätig sein, oder sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht hat.

Gauehrenzeichen in Silber:

Die zu ehrende Person muss mindestens 25 Jahre in der Vorstandschaft oder im Ausschuss tätig sein, oder sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht hat.

Das Gauehrenzeichen in Silber kann auch an ein Mitglied im Gauausschuss verliehen werden, das mindestens 10 Jahre ein Amt ausgeübt hat. Ausschlaggebend ist der Einsatz in dieser Zeit.

Über die Verleihung entscheiden die an der Gauausschusssitzung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Gauehrenzeichen in Gold

Die zu ehrende Person muss mindestens 45 Jahre in der Vorstandschaft oder im Ausschuss tätig gewesen sein und sich in besonderer Weise im Verein verdient gemacht haben.

Das Gauehrenzeichen in Gold kann auch an ein Mitglied im Gauausschuss verliehen werden, das mindestens 15 Jahre ein Amt ausgeübt hat.

Ausschlaggebend ist der Einsatz in dieser Zeit.

Über die Verleihung entscheiden die an der Gauausschusssitzung anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Bei der Beerdigung eines Ehrenzeichenträgers in Gold nimmt die Standarte daran teil.

Kosten

Die Kosten für das Gauehrenzeichen trägt der antragstellende Verein/ Gau.

Gauehrenmitglied

Voraussetzungen:

Gauausschussmitglieder, die sich langjährige, besondere Verdienste um den Allgäuer Gauverband erworben haben, können durch den Gauausschuss zum Gauehrenmitglied mit/oder Funktionsbezeichnung ernannt werden.

Beim Tod eines Gauehrenmitglieds wird am Grab ein Nachruf und ein entsprechendes Blumengebinde niedergelegt oder den entsprechenden Betrag, gemäß dem Wunsch des Verstorbenen, gespendet.

Aufgrund besonderer Verdienste kann in Ausnahmefällen von diesen Regelungen abgewichen werden.

Mitglieder des Gauausschusses können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn Sie mindestens 15 Jahre ein vertrauensvolles Amt im Vorstand ausgeübt haben oder im Gauausschuss gleichzeitig verschiedene Ämter ausübten.

Ein ausgeschiedener Gauvorstand kann zum Gauehrenvorstand ernannt werden. Dies erfordert eine mindestens 10-jährige Amtszeit.

Für eine Ehrenmitgliedschaft der Sachgebietsvertreter im Gauausschuss ist eine mindestens 15-jährige Amtsausübung erforderlich.

Bei diesen Ernennungen ist eine Ehrenurkunde zu überreichen mit den aufgeführten Tätigkeiten des/der zu Ehrenden.

Geschenke zu runden Geburtstagen

- von aktiven Mitgliedern des Gauausschusses
- Träger des Goldenen Gauehrenzeichens
- Gauehrenmitgliedern

Folgende Regelung gilt, wenn z.B. ein bis zwei Mitglieder der Gauvorstandschaft ohne Einladung bei der/dem zu Ehrende/n sich anmelden.

50.Geburtstag: Präsent im Wert von ca. 20,00 €

60.Geburtstag: Präsent im Wert von ca. 30,00 €

Ab 70.Geburtstag: Präsent im Wert von ca. 40,00 €

Wird ein Teil oder der gesamte Gauausschuss eingeladen, bleibt es bei dem Präsent und für jede weitere Person der Teilnahme wird ein Betrag von 15,00 € als Geldgeschenk an den/die Geehrte/n übergeben.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde von der Gauausschuss-Sitzung am 16.05.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Immenstadt, den 16.05.2018



Hubert Kolb, 1. Vorstandsvorsitzender Allgäuer Gauverband